

STADT BAD WILDBAD

BETRIEBSSATZUNG

der Stadtwerke Wildbad vom 27. Juni 1995

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03.10.1983 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg vom 08.01.1992 jeweils nebst späteren Änderungen, hat der Gemeinderat am 06.11.2001 folgende 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Wildbad vom 27.06.1995 beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Versorgungsbetriebe (Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerk) und die Verkehrsbetriebe (Sommerbergbahn und Stadtbusverkehr) der Stadt Bad Wildbad sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst und werden nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Wildbad“.
- (3) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe (soweit dies für bestimmte Stadtteile durch besondere Verträge oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nicht anderen Unternehmen vorbehalten oder übertragen wird), das Stadtgebiet mit elektrischer Energie, Gas und Wasser zu versorgen, Personen und Güter zwischen dem Stadtteil Wildbad und dem Sommerberggebiet zu befördern und einen Stadtbusverkehr (Ortslinienverkehr) innerhalb des Stadtgebiets zu betreiben.
- (4) Im Rahmen seiner Aufgaben nach Abs. 3 kann der Eigenbetrieb alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben; er kann insbesondere auch Neben- und Hilfsbetriebe aufnehmen oder errichten. Der Eigenbetrieb kann sein Versorgungsgebiet auf Grund von Verträgen oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen auch auf andere Gemeinden ausdehnen oder auswärtige Abnehmer mit Elektrizität, Gas und Wasser beliefern; er kann weitere Verkehrseinrichtungen errichten und unterhalten. Soweit die Stadt an anderen wirtschaftlichen Unternehmen (Energie-, Wasserversorgungs- oder Verkehrsunternehmen) beteiligt ist, nimmt der Eigenbetrieb die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten für die Stadt wahr.

§ 2

Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind nach näherer Bestimmung der Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung der Gemeinderat (§ 3), der Werksausschuss (§ 4), der Bürgermeister (§ 6) und die Werkleitung (§ 8).

§ 3

Aufgaben des Gemeinderats

Der Gemeinderat entscheidet – unbeschadet seiner Zuständigkeit in den Fällen des § 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung und des § 9 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die für diesen oder für die Stadt von grundsätzlicher oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind. Er entscheidet außerdem über alle sonstigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit diese nicht nach der Gemeindeordnung, dem Eigenbetriebsgesetz oder dieser Satzung vom Werksausschuss vom Bürgermeister oder von der Werkleitung in eigener Zuständigkeit erledigt werden.

§ 4

Werksausschuss

- (1) Der nach der Hauptsatzung der Stadt gebildete Bau- und Umweltausschuss ist in Personalunion zugleich Werksausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs (Werksausschuss im Sinne von § 7 EigBG).
- (2) Für die Bestellung der Mitglieder, für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Werksausschuss sowie für die Beziehungen zwischen Gemeinderat und Werksausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung für beschließende Ausschüsse und die Geschäftsordnung des Gemeinderats.
- (3) Der Bürgermeister kann Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die in die Zuständigkeit des Werksausschusses fallen, in dringenden Fällen dem Gemeinderat oder einem anderen, bereits einberufenen beschließenden Ausschuss des Gemeinderats zur Entscheidung überweisen. Der Werksausschuss ist von der getroffenen Entscheidung nachträglich zu unterrichten.

- (4) Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen des Werksausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 5

Aufgaben des Werksausschusses

- (1) Der Werksausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (2) Der Werksausschuss entscheidet über
 1. die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes (Sachentscheidung) mit Herstellungs- oder Anschaffungskosten von mehr als 10.000 € und nicht mehr als 50.000 € und über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für solche Vorhaben;
 2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, soweit sie nicht unabweisbar sind;
 3. die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind;
 4. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten des Eigenbetriebs, wenn der Wert im Einzelnen 5.000 € übersteigt und nicht mehr als 25.000 € beträgt;
 5. die Verfügung über bewegliches Vermögen des Eigenbetriebs im Wert von mehr als 5.000 € und nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall;
 6. die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als 10.000 € und nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall;
 7. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten im Betrag oder Wert von mehr als 10.000 € und nicht mehr als 25.000 €;
 8. die Gewährung von Zuwendungen (Freigebigkeitsleistungen) im Betrag oder Wert von mehr als 1.000 € und nicht mehr als 5.000 € jährlich oder im Einzelfall;
 9. den Verzicht (Erlass) auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche im Betrag von mehr als 1.000 € und nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall;
 10. die Stundung von Forderungen des Eigenbetriebs für die Dauer von mehr als 6 Monaten bis längstens 24 Monaten, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 € übersteigt und nicht mehr als 50.000 €

- beträgt, sowie für die Dauer von mehr als 24 Monaten, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 € nicht übersteigt;
11. die Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen des Eigenbetriebs bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.500 €;
 12. den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von mehrjährigen Versicherungsverträgen, wenn die Jahresprämie mehr als 1.000 € beträgt;
 13. den Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt;
 14. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen für Tarifabnehmer und der allgemeinen Beförderungsbedingungen;
 15. die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für Sonderabnehmerverträge.

§ 6

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit nach der Gemeindeordnung und dem Eigenbetriebsgesetz für die Wahrung der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung und für die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs sowie für die Beseitigung von Missständen; er kann der Werkleitung dabei Weisung erteilen.
- (2) Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Werkleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind (§ 10 Abs. 2 EigBG).

§ 7

Übertragung von Aufgaben an den Bürgermeister

Der Bürgermeister entscheidet – unbeschadet seiner Zuständigkeit nach der Gemeindeordnung und dem Eigenbetriebsgesetz sowie in Personalangelegenheiten nach § 10 dieser Satzung – über

1. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten des Eigenbetriebs im Gemeinderat und im Werksausschuss (§ 33 Abs. 3 GemO);
2. die Führung von Rechtsstreiten, soweit die Entscheidung wegen der grundsätzlichen Bedeutung einer Sache nicht vom Werksausschuss oder vom Gemeinderat zu treffen ist;
3. die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes (Sachentscheidung) mit Herstellungs- oder Anschaffungskosten von mehr als 5.000 €

und nicht mehr als 10.000 € und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für solche Vorhaben;

4. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten des Eigenbetriebs, wenn der Wert im Einzelnen 2.500 € übersteigt und nicht mehr als 5.000 € beträgt;
5. die Verfügung über bewegliches Vermögen des Eigenbetriebs im Wert von mehr als 2.500 € und nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall;
6. die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als 5.000 € und nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall;
7. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert 5.000 € übersteigt und nicht mehr als 10.000 € beträgt;
8. die Gewährung von Zuwendungen (Freigebigkeitsleistungen) im Betrag oder Wert von mehr als 500 € und nicht mehr als 1.000 € jährlich oder im Einzelfall;
9. der Verzicht (Erlass) auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche im Betrag von mehr als 500 € und nicht mehr als 1.000 € im Einzelfall;
10. die Stundung von Forderungen des Eigenbetriebs für die Dauer von mehr als 6 Monaten bis längstens 24 Monaten, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 € übersteigt und nicht mehr als 10.000 € beträgt.

§ 8 Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus dem Kaufmännischen als erstem Werkleiter und dem Technischen Werkleiter.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet der erste Werkleiter.

§ 9 Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach dem Eigenbetriebsgesetz (§ 5 EigBG) und dieser Satzung. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören u.a. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und die laufenden Netzerweiterungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer

wirtschaftlichen Lagerhaltung und der Abschluss von Sonderabnehmerverträgen unbeschadet des § 5 Abs. 2 Ziff. 15.

- (2) Über ihre Verpflichtungen nach Abs. 1 hinaus entscheidet die Werkleitung auch über
 1. die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes (Sachentscheidung) mit Herstellungs- oder Anschaffungskosten bis zu 5.000 € und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für solche Vorhaben;
 2. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten des Eigenbetriebs im Wert bis zu 2.500 € im Einzelfall;
 3. die Verfügung über bewegliches Vermögen des Eigenbetriebs im Wert bis zu 2.500 € im Einzelfall;
 4. die Gewährung von Darlehen bis zu 5.000 € im Einzelfall;
 5. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten im Betrag oder Wert bis zu 5.000 €;
 6. die Gewährung von Zuwendungen (Freigebigkeitsleistungen) im Betrag oder Wert bis zu 500 € jährlich oder im Einzelfall;
 7. den Verzicht (Erlass) auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche im Betrag bis zu 500 € im Einzelfall;
 8. die Stundung von Forderungen des Eigenbetriebs bis zur Dauer von 6 Monaten ohne betragsmäßige Begrenzung, sowie die Stundung von Forderungen bis zu 5.000 € im Einzelfall für die Dauer von mehr als 6 Monaten bis längstens 24 Monaten;
 9. die Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen des Eigenbetriebs bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 1.500 € im Einzelfall;
 10. den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von mehrjährigen Versicherungsverträgen mit einem jährlichen Prämienaufwand bis zu 1.000 €.
- (3) Die Werkleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (4) Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und des Werksausschusses sowie die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit der Bürgermeister für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten nicht etwas anderes bestimmt.
- (5) Die Werkleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere

1. regelmäßig, vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten;
2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
- (6) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung regelt der Bürgermeister durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Werksausschusses bedarf (§ 4 Abs. 4 EigBG).

§ 10

Personalangelegenheiten

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (2) Für die Ernennung und Entlassung von Beamten des Eigenbetriebs gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung.
- (3) Über die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppe VI bis X BAT und von ständigen Arbeitern entscheidet der Bürgermeister. Zur Anstellung von Angestellten der Vergütungsgruppen VI und VII ist die vorherige Zustimmung des Werksausschusses erforderlich.
- (4) Aushilfsangestellte und Aushilfsarbeiter werden von der Werkleitung eingestellt und entlassen.
- (5) In allen übrigen Fällen entscheidet der Gemeinderat nach näherer Bestimmung der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung.
- (6) Die Mitwirkungsrechte des Bürgermeisters nach § 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung und der Werkleitung nach § 11 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes bleiben unberührt.
- (7) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.

§ 11

Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Im Rahmen der Aufgaben des Eigenbetriebs wird die Stadt von der Werkleitung vertreten.
- (2) Vertretungsberechtigt sind die Mitglieder der Werkleitung gemeinschaftlich.

- (3) Die Werkleitung kann Beamte und Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen. Zur Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten in einzelnen Angelegenheiten bedarf die Werkleitung der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters.
- (4) Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 54 Abs. 1 der Gemeindeordnung werden von den beiden Mitgliedern der Werkleitung oder von einem Mitglied der Werkleitung und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten handschriftlich unterzeichnet. In Geschäften der laufenden Betriebsführung sind die Mitglieder der Werkleitung je für ihren Geschäftsbereich allein vertretungsberechtigt; Satz 1 gilt dementsprechend.
- (5) Die Werkleitung oder im Fall des Abs. 4 Satz 2 das einzelne Mitglieder der Werkleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die vertretungsberechtigten Beamten und Angestellten zeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 12

Unterrichtung des Fachbeamten für das Finanzwesen

Die Werkleitung hat dem Fachbeamten für Finanzwesen (§116 GO) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzen der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts sowie die Zwischenberichte zuzuleiten. Auch hat sie ihm auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

§ 13

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 14

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 5.112.918,81 € festgesetzt.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für die Stadtwerke Wildbad vom 27. Juni 1995 nebst späteren Änderungen außer Kraft.

Bad Wildbad, den 06.11.2001

gez. Jocher
Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.